Hansen Schulz & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft

Wie übertrage ich mein Unternehmen

Steuerrechtliche Fallstricke und zentrale Eckpunkte im Rahmen der Unternehmensübertragung

In den vergangenen Jahren kam es zu mehr als 70.000 Unternehmensübertragungen in Deutschland. Die Tendenz ist steigend. Da in diesem Zusammenhang nicht allein finanzielle Werte, sondern oftmals auch das Lebenswerk eines Unternehmers übertragen wird, sollte hier nicht unüberlegt gehandelt werden. Folgende unternehmerische und insbesondere steuerliche Aspekte sind zu beachten.

1. Arten des Unternehmensverkaufs

1.1 Asset Deal

Im Rahmen des sog. "Asset Deal" erwirbt der Käufer die einzelnen Wirtschaftgüter des Unternehmens. Die "leere Hülle" des Unternehmens verbleibt bei dem Veräußerer.

1.2 Share Deal

Dahingegen erwirbt der Käufer im Falle eines "Share Deals" die Geschäftsanteile an dem Unternehmen (GmbH, AG). Er übernimmt damit das gesamte Unternehmen und nicht allein einzelne Wirtschaftsgüter. Bei dem Veräußerer verbleibt nichts.

2. Abwägungskriterien

Im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Varianten sind folgende Aspekte und Fragen zu berücksichtigen:

2.1 Geht der Name des Unternehmens über?

Der gute Ruf und der Name eines etablierten Unternehmens kann von großer Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg des Übernehmers sein. Der Name des Unternehmens geht aber lediglich im Rahmen des Share Deals ohne weiteres Zutun auf den Erwerber über. Beim Asset Deal ist eine Übertragung des Namens zwar nicht ausgeschlossen, aber es sind erhöhte Anstrengungen erforderlich.

2.2 Gehen die bestehenden Verträge über?

Von Bedeutung für die Unternehmensübertragung kann auch sein, dass bestehende gute Verträge übergehen oder schlechte Verträge gerade nicht übergehen. Beim Share Deal gehen alle Verträge ohne weiteres Zutun über. Im Gegensatz dazu muss der Erwerber nach einem Asset Deal sämtliche Verträge mit den Vertragspartnern neu verhandeln. Kommt es dem Erwerber des Unternehmens auf die Übernahme günstiger bestehender Verträge an, so wäre der Share Deal von Vorteil.

2.3 Bleibt der Mitarbeiterstamm erhalten?

Sowohl im Rahmen des Asset als auch des Share Deal geht das Personal über.

2.4 Kann der Erwerber den Kaufpreis steuerlich geltend machen?

Im Rahmen des Asset Deal hat der Erwerber im Gegensatz zum Share Deal die Möglichkei, Abschreibungen auf die erworbenen abnutzbaren Wirtschaftsgüter vorzunehmen, welche die Steuerbelastung bei dem Erwerber reduzieren. Dies gilt auch für den erworbenen Goodwill des Unternehmens.

2.5 Können die Refinanzierungskosten steuerlich geltend gemacht werden?

In der Regel wird der Erwerber eines Unternehmens den Kaufpreis zumindest teilweise bei einer Bank refinanzieren und hat entsprechend Zinsbelastungen zu tragen. Während der Kaufpreis der einzelnen Wirtschaftsgüter steuerlich im Rahmen der Abschreibung berücksichtigt wird, können die Zinszahlungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dies gilt aber im Falle des Share Deals nur, soweit die Geschäftsanteile im Betriebsvermögen gehalten werden. Natürliche Personen halten ihre Anteile regelmäßig im Privatvermögen, so dass diese Kosten in der Regel nur in Höhe von 60 Prozent Berücksichtigung finden.

2.6 Hat der Veräußerer den Veräußerungsgewinn zu versteuern?

Der Veräußerer des Unternehmens hat den Veräußerungsgewinn zu versteuern. Handelt es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Kapitalgesellschaft und ist der Veräußerer mindestens 55 Jahre alt, beträgt der Steuersatz lediglich 56 Prozent des sonstigen Steuersatzes. Weiterhin kann gegebenenfalls ein Steuerfreibetrag in Höhe von 45.000 EUR in Anspruch ge-nommen werden. Der Verkauf von Anteilen an einer GmbH oder AG wird der Gewinn lediglich in Höhe von 60 Prozent besteuert. Im Gegensatz dazu ist der Veräußerungsgewinn aus der Übertragung von Anteilen an einer GmbH oder AG bei einer GmbH in Höhe von 95 Prozent steuerfrei. Der Gewinn aus der Veräußerung im Rahmen eines Asset Deal unterliegt dahingegen auch bei der GmbH der vollen Besteuerung.

2.7 Geht ein steuerlicher Verlustvortrag unter, verbleibt er beim Veräußerer oder geht er über?

Der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft ist steuerlich von erheblicher Bedeutung, da er die Steuerbelastung künftiger Gewinne unmittelbar reduziert. Der Erwerber kann diesen allerdings nur nutzen, wenn er nicht mehr als 50 Prozent der Anteile erwirbt. Gegebenenfalls ist eine schrittweise Übertragung der Anteile in Betracht zu ziehen, falls die Nutzung der Verlustvorträge angestrebt ist. Bei Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften stellt sich diese Frage dahingegen nicht.

2.8 Was ist zu beachten, wenn der Erwerber ein Mitarbeiter ist?

Oftmals erscheint im Interesse des Unternehmens eine Übertragung an die nächste Generation im Unternehmen die optimale Lösung. Zum Schutz des Unternehmens machen Veräußerer gerne finanzielle Zugeständnisse, zumal die Mitarbeiter "ihren Teil" bereits im Rahmen der langen Tätigkeit für das Unternehmen erbracht haben. Hier besteht aber ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Sollte der Kaufpreis gegenüber Arbeitnehmern nicht dem tatsächlichen Verkehrswert des Unternehmens entsprechen, so geht das Finanzamt davon aus, dass Lohn vorliegt. Dieser unterliegt sowohl der Steuer als auch den sozialversicherungsrechtlichen Belastungen.

3. Schenkung / Vorweggenommene Erbfolge

Im Rahmen von Schenkungen fällt grundsätzlich Schenkungsteuer an, es sei denn, es greifen persönliche oder sachliche Steuerbefreiungen. Von sachlichen Steuerbefreiungen sind auch Unternehmen umfasst. Dies bedeutet, dass unabhängig von dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers zum Schenker keine Schenkungsteuer anfällt. Zu beachten ist aber, dass der Beschenkte in den auf die Schenkung folgenden fünf bzw. sieben Jahren bestimmten zum Teil beachtlichen Beschränkungen unterliegt.

4. Resümee

Die Unternehmensübertragung birgt eine Vielzahl steuerlicher Risiken, eröffnet aber auch zahlreiche (Steuerspar-)Möglichkeiten. Im Rahmen der Übertragung des Unternehmens müssen dabei die oftmals unterschiedlichen Interessen von Verkäufer und Käufer berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die vorgenannten Fragen kann es durchaus sinnvoll sein, vor der Übertragung steuerliche Gestaltungen vorzunehmen.

Der Autor:

Dipl.-Kfm. (FH) Lars Hansen Wirtschaftprüfer / Steuerberater

Hansen Schulz & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft Katharinenstraße 9 10711 Berlin

Telefon: 030 89590-20
Telefax: 030 89590-244
E-Mail: lars.hansen@etl.de
Internet: www.hansen-schulz.de